

RS Vwgh 1998/3/18 96/09/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §112 Abs1;

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

MRK Art6;

VwGG §39 Abs2 Z6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/12/16 96/09/0266 5 (hier Wr DO 1994)

Stammrechtssatz

Bei Streitigkeiten über die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst ist nicht über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen iSd Art 6 MRK zu entscheiden. Dies trifft - argumentum a maiori ad minus - umso mehr auf die Suspendierung eines Beamten zu, welche weniger schwerwiegend in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift als eine Entlassung; von der vom Bf beantragten mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 39 Abs 2 Z6 VwGG abgesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090006.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>